



15.7.2014

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(018/2014)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)
(COM(2014)167 endg. – C7-0112/2014 – 2014/0091(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹ prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 3. September 2014 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 3. Juli 2014

STELLUNGNAHME

**FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)
COM(2014)167endg. vom 27.3.2014 – 2014/0091(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 30. April 2014 eine Sitzung abgehalten, in der der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

In dieser Sitzung hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2003/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übereinstimmend Folgendes festgestellt:

1) Damit die maßgeblichen Bestimmungen in Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii der Interinstitutionellen Vereinbarung vollständig eingehalten werden, hätte in der Begründung angegeben werden sollen, welche Bestimmungen des früheren Rechtsakts im Vorschlag unverändert bleiben.

2) In dem Entwurf der Neufassung hätten die folgenden vorgeschlagenen Änderungen durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, wie er im Allgemeinen zur Kennzeichnung wesentlicher Änderungen verwendet wird:

- in Artikel 5 Absatz 2 die Streichung des Wortes „nicht“ und der neue Verweis auf „Artikel 1 bis 8, Artikel 12, Artikel 20 und Artikel 34 bis 37“ anstelle des bestehenden Verweises auf „Artikel 9 bis 17“;

- die Streichung der Worte „mit Standort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats“ in Artikel 12 Absatz 2;
- die Streichung des gesamten Wortlauts von Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie 2003/41/EG;
- die Streichung des gesamten Wortlauts von Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2003/41/EG;

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die im Vorschlag oder in der vorliegenden Stellungnahme als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit diesen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstextes beschränkt.

F. DREXLER
Rechtsberater

H. LEGAL
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor